

# Protokoll über die Belehrung gem. §§ 35, 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die/Der Unterzeichnete:

**Frau/Herr**

<b>Frau/Herr</b>	
geboren am	
wohhaft in	

wurde über folgende gesundheitlichen Anforderungen an und von Personen, die an Schulen regelmäßig Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben und seine Mitwirkungspflichten belehrt.

Ort und Datum

..... Unterschrift

Personen, die an

- Cholera,
- Diphtherie,
- Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC),
- virusbedingtem hämorrhagischem Fieber,
- Haemophilus influenza Typ b-Meningitis,
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte),
- Keuchhusten,
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose,
- Masern,
- Meningokokkeninfektion,
- Mumps,
- Paratyphus,
- Pest,
- Poliomyelitis,
- Scabies (Krätze),
- Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen,
- Shigellose,
- Typhus abdominalis,
- Virushepatitis A oder E und
- Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in Schulen keine Lehr- und Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten sind.

Dies gilt auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

- Cholera,
- Diphtherie,
- Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC),
- virusbedingten hämorrhagischem Fieber,
- Haemophilus influenza Typ b-Meningitis,
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose,
- Masern,
- Meningokokkeninfektion,
- Mumps,
- Paratyphus,
- Pest,
- Poliomyelitis,
- Shigellose,
- Typhus abdominalis,
- Virushepatitis A oder E aufgetreten ist.
- Ausscheider von *Vibrio cholerae* O1 und O139, *Corynebacterium diphtheriae*, Toxin bildend, *Salmonelle Typhi*, *Salmonella Paratyphi*, *Shigella* sp. und enterohämorrhagischen E.coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Schule verfügten Schutzmaßnahmen die Schulräume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Schulveranstaltungen teilnehmen.

Wenn einer der genannten Tatbestände aufgetreten ist, so hat die Praktikantin / der Praktikant der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.